

**Staatliche Selbstverwaltung - gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Person
nach BGB § 1
als Mensch und Bürger des Deutschen Reichs:**

Rosa von Zehnle
(von Geburt an bis 17.5.2012 „Jürgen Zehnle“)
wohnend: **Pestalozzistr. 29**
04746 Hartha-Stadt

An den Absender

des beigefügten gelben Briefes,
vermutlich Herr Süß,
der vorgibt amtlich zu handeln
und sich somit strafbar macht!

Telefon: 0176 – 69 22 5 66 7
Fernbild: 03212 – 175 0 175
ePost: sv-zehnle-dr@gmx.de

Hartha-Stadt, den 11. Juni 2014
Mein Az: RoZe 13 B 1300025

**Hiermit widerspreche ich ihrer nichtigen Zustellung gem. Art. 103 (1) GG Rn 31¹
(vgl. gr. Kommentar zum GG, Mangold, Klein, Stark, 4. Auflage)**

Ich betrachte die illegale Zustellung des beigefügten und nichtgeöffneten gelben Briefes mit dem Az. 13 B 1300025 als nicht zugestellt, da er mich nicht persönlich erreichte und außerdem gebe ich in diesem Zusammenhang und hiermit zur freundlichen Kenntnisnahme bekannt:

1. Es gibt seit 17. Mai 2012 nach der Bekanntgabe meiner „Staatlichen Selbstverwaltung“ KEINEN namentlich bekannten Mensch „Jürgen Zehnle“ mehr, sondern nur noch Herr Rosa von Zehnle. Ich werde also fremde Post auf keinen Fall annehmen und erst recht nicht öffnen. Auszug dieser öffentlichen „Proklamation und Urkunde“ vom 13. Juni 2013 folgend (gegen Portoersatz schicke ich Ihnen gern das komplette 12-seitige Dokument).
2. Ich werde gegen Ihre Person Strafantrag stellen, wenn Sie sich nicht legitimieren können, da Sie sich anmaßen, „amtlich“ zu fungieren. Ich gebe Ihnen allerdings zuvor die Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Beachten Sie dazu bitte und freundlicherweise dazu mein angefügtes Schreiben.

Bezugnehmend auf Punkt 2 möchte ich Sie mit folgendem Artikel „Der Gelbe Brief – Die illegale Zustellung!“ (Seite zwei dieses Schreibens) darüber informieren, daß Sie überhaupt nicht berechtigt sind, behördliche gelbe Briefe aus- und zuzustellen, da Sie dazu nicht autorisiert sind und keine amtlichen Handlungen durchsetzen dürfen, denn ich glaube kaum, daß Sie mir Ihre Identität als Amtmann nachweisen können (siehe beigefügtes Schreiben).

In diesem Sinne mit menschlich-freiheitlichen Grüßen

Herr
Rosa von Zehnle.

¹ Art. 103 (1) GG Rn 31: Jeder hat das Recht auf Benachrichtigung vom Verfahren durch prozeßfähige Zustellung, d.h. jeder muß quittieren. Der Anspruch auf das rechtliche Gehör (Art.103) ist gewahrt, wenn dem Empfangsberechtigten das Schriftstück persönlich übergeben wird und dessen Personalien festgestellt werden. Die Ersatzzustellung nach § 181 ff ZPO, § 37 StPO, etc und die öffentliche Zustellung nach § 203 ff ZPO, § 40 StPO, etc enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicher stellen! - Art. 103 (1) GG Rn 31 (vgl. gr. Kommentar zum GG, Mangold, Klein, Stark, 4. Auflage)

Der Gelbe Brief – „Die illegale Zustellung!“

Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG Rn31 (gr. Kommentar v. Mangoldt, Klein, Starck) muss ein zustellendes Schriftstück (**Förmliche Zustellung, der sogenannte Gelbe Brief**) persönlich übergeben werden. Das Gesetz schreibt zwingend vor, dass amtliche Bescheide von einer Amtsperson ausgehändigt werden müssen.

Die Deutsche Post AG erfüllt dies Voraussetzung nicht. Zum Beweis Kopie aus v. Mangoldt, Klein, Starck, 5. Auflage.

Art. 103 Abs. 1

Der Tatbestand „Anspr. auf rechtl. Gehör“ reiche Rechtsprechung entwickelt, deren dogmatische Grundstrukturen im wesentlichen feststehen.

2. Recht auf Information

30 Die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör setzt voraus, dass die Berechtigten bestimmte Informationen über das gerichtliche Verfahren erhalten.

Ladung und Zustellung

31 Zunächst besteht ein Recht auf Benachrichtigung vom Verfahren.

Es wird durch die prozessrechtlichen Ladungs- und Zustellungsvorschriften ausgestaltet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn den empfangsberechtigten Beteiligten ein zu zustellendes Schriftstück persönlich übergeben wird. Bei prozessunfähigen Beteiligten wird dem rechtlichen Gehör mit der Zustellung an die gesetzlichen Vertreter genügt. Erfolgt die Bekanntgabe eines mitteilungsbedürftigen Umstandes nicht persönlich, muss das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör anderweitig sicherstellen. Hierfür stellen die Prozessordnungen formalisierte Bekanntgabeverfahren zur Verfügung.

Die Ersatzzustellung (§§ 181 ff. ZPO, §37 stopp, § 56 Abs. 2 VwGO iVm §§ 3 Abs. 3 und 11 VvZG) und die öffentliche Zustellung (§§ 203 ff. ZPO, § 40 stopp, § 15 VwZG) enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicherstellen.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntgabe ist nur dann zu rechtfertigen, wenn eine andere Art der Zustellung nicht oder nur sehr schwer durchführbar ist.

Diese ist etwa dann der Fall, wenn auf Grund der Vielzahl der Adressaten anders keine Bestandskraft erreicht werden kann und es sich bei den betroffenen Personen um ein vorinformiertes und aufmerksames Publikum handelt.

Daraus folgt:

Selbst die Ersatzzustellung nach § 181 ff ZPO, § 37 StPO etc. pp. ist nur eine Fiktion der Bekanntgabe und damit nichtig.

Einschreiben sind rechtlich wertlos!

Genau da liegt das Problem bei Einschreiben mit Rückschein. Bei diesen braucht der Briefträger eine Unterschrift des Empfängers. Öffnet niemand oder verweigert er die Annahme, wirft der Briefträger – anders als beim Einwurf-Einschreiben – nicht das Schreiben selbst in den Briefkasten, sondern nur eine Abholbenachrichtigung.

Da das Schreiben selbst also nicht in den Machtbereich des Empfängers gelangt, ist es auch nicht zugegangen – die Frist verstreicht. Man mag dieses Ergebnis für ungerecht halten, [aber](#) es ist ständige Rechtsprechung. Das Transport- und Zugangsrisiko trägt eben der Versender. Gewiefte Schuldner, Mietbetrüger und Konsorten wissen das und öffnen dem Briefträger deshalb weder die Tür, noch holen sie Einschreiben am Schalter ab.

Was also tun ?

Ist vielleicht das Einwurf-Einschreiben die Lösung? Auf den ersten Blick schon: mit dem Einlieferungsschein weist man nach, an welchem Tag der Brief aufgegeben wurde.

Wichtiger: Der Postzusteller vermerkt auf dem Auslieferungsbeleg, wann er das Schreiben in den Briefkasten geworfen hat. Diesen Zustellbeleg kann man im Ernstfall bei der Post anfordern und damit vor Gericht den rechtzeitigen Zugang beweisen.

So dachten zumindest die meisten Anwälte bis vor kurzem. Dann entschied jedoch das Amtsgericht Kempen am Niederrhein (bei Duisburg) in seinem verblüffenden Urteil vom 22.8.2006, dass der Auslieferungsbeleg des Postboten den Zugang gerade nicht beweist, ja noch nicht einmal als Anscheins Beweis brauchbar ist. In Nordrhein-Westfalen ist das Vertrauen in Postbedienstete offensichtlich eher gering.

Das Argument des Amtsrichters: „Der Postzusteller kann den Brief ja in den falschen Briefschlitz geworfen haben.“